

Hügelgräberheide am Halsetal

LSG-VER 29

Amtsblatt der Regierung zu Stade vom 03.07.1937 (Nr. 27)

V e r o r d n u n g zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Walle und Scharnhorst, Kreis Verden

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade für den Bereich des Kreises Verden folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte und einer Katasterhandzeichnung bei dem Herrn Landrat in Verden mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile (Hügelgräberheide am Halsetal) im Bereich der Gemarkungen Walle und Scharnhorst werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung zum Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Weitere Ausfertigungen der Katasterhandzeichnungen befinden sich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Walle und Scharnhorst.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Stade in Kraft.

Verden, den 23.06.1937.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde